

Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen

1. Geltungsbereich, Allgemeine Bedingungen

1.1. Diese Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (im Weiteren „**AGB**“) gelten für die Buchung und Nutzung von Fahrradabstellanlagen bzw. Fahrradboxen (im Weiteren „**Anlage**“ oder „**Anlagen**“) zwischen der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz (im Weiteren „**Eigentümerin**“) und Personen, denen der Gebrauch einer Anlage durch die Eigentümerin entgeltlich für den vertraglich vereinbarten Zeitraum zur Verfügung gestellt wird (im Weiteren „**Nutzer**“).

1.2. Diese AGB gelten für die an den folgenden **Standorten** durch die Eigentümerin bereitgestellten Anlagen:

- FAA 01: Bahnhofstraße 1/ Bahnhofvorplatz, 09111 Chemnitz
- FAA 02: Reichenhainer Straße 90/ Campusplatz, 09126 Chemnitz
- FAA 03: Straße der Nationen 12, 09111 Chemnitz.

1.3. Die Vermittlung der Anlagen (inklusive Bereitstellung des Buchungsportals) erfolgt durch die LockTec GmbH, Johann-Georg-Herzog Straße 19, 96369 Weißenbrunn (im Weiteren „**LockTec**“ oder „**Vermittlerin**“). LockTec ist Ansprechpartnerin im Rahmen der Nutzung der Anlagen. LockTec ist zudem Erfüllungsgehilfin der Eigentümerin für deren sich aus dem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten.

1.4. Die Anlagen werden den Nutzern für das vorübergehende und mittels bereitgestelltem Zugangscode gesicherte Abstellen und Einlagern von Fahrrädern und Fahrradzubehör (z. B. Fahrradhelme, Fahrradschlösser, Fahrradanhänger etc.) an den Standorten zur Verfügung gestellt. Die Anlagen sind nicht für das Einlagern von Fahrrädern oder Fahrradzubehör über einen längeren Zeitraum als die nach dem Vertrag maximal zulässige Nutzungsdauer geeignet, insbesondere nicht für das mehrmonatige Abstellen von Fahrrädern oder anderen Gegenständen.

1.5. Die Buchung der Anlagen erfolgt ausschließlich über das hierfür bereitgestellte Buchungportal von LockTec unter www.lockport.online.de oder über die an den jeweiligen Standorten vorhandenen Buchungsbzw. Zahlungsautomaten (im Weiteren „**Automaten**“).

1.6. Die aktuelle Fassung dieser AGB wird den Nutzern vor Abschluss der Buchung auf dem Buchungportal und/ oder an den Automaten bzw. Standorten unter ausdrücklichem Hinweis und mit der Möglichkeit, in zumutbarer Weise vor Abschluss der Buchung Kenntnis hiervon zu nehmen, bereitgestellt. Mit dem Abschluss der Buchung kommt zwischen der Eigentümerin und dem Nutzer ein Vertrag zur Nutzung der Anlagen („**Vertrag**“) zustande.

1.7. Das von den Nutzern für die Nutzungsgewährung zu entrichtende Entgelt richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung für den jeweiligen Standort der Anlage. Diese Preise sind auf dem Buchungportal oder an den Automaten an den jeweiligen Standorten ein-

sehbar. Das Entgelt ist für den gesamten Nutzungszeitraum mit Abschluss des Vertrages/ der Buchung fällig und zu entrichten.

1.8. Das Angebot zur Nutzungsgewährung gilt nur, solange die jeweiligen Anlagen verfügbar sind. Die Eigentümerin ist nach Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraums nicht zur weiteren Bereitstellung der Anlagen verpflichtet.

2. Nutzung der Anlagen, Vertragsdurchführung

2.1. Für die Nutzungsgewährung erhält der Nutzer nach Abschluss des Vertrages (Buchung) über das Buchungportal von LockTec per E-Mail bzw. bei Buchung über den Automaten per Displayanzeige einen Zugangscode. Der Zugangscode berechtigt zu der Öffnung und Nutzung nur der gebuchten Anlage und für den vereinbarten Nutzungszeitraum. Während der vertraglichen Nutzung der Anlage ist der Nutzer verpflichtet, den für die jeweilige Nutzung erhaltenen Zugangscode aufzubewahren bzw. sich den Zugangscode zu merken, um sein eingelagertes Fahrrad bzw. Fahrradzubehör wieder entnehmen zu können.

2.2. Die von dem jeweiligen Nutzer gebuchte Anlage wird von der Eigentümerin unverzüglich für den vereinbarten Nutzungszeitraum und für den vereinbarten Nutzungszweck gemäß Ziffer 1.4. zur Verfügung gestellt.

2.3. Die Nutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers.

2.4. Der Nutzer ist verpflichtet, die Anlage pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Bei der Benutzung der Anlagen (z. B. Abstellen eines Fahrrads, Öffnen und Schließen der Anlage, etc.) sind den Anweisungen dieser AGB, dem Vertrag, den Hinweisen auf dem Monitor der Automaten oder in/ an den Anlagen von der Eigentümerin oder der LockTec angebrachte Hinweise zu beachten.

2.5. Bei der Nutzung der Anlagen ist von dem Nutzer stets die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten, insbesondere ist von dem Nutzer darauf zu achten, dass sich bei Öffnung der Türen der Anlagen keine Personen in deren Bewegungsbereich aufhalten oder durch das Öffnen der Türen gefährdet werden.

2.6. Der Nutzer ist verpflichtet, in die Anlagen eingebrachte Fahrräder mit handelsüblichen Fahrradschlössern (z.B. Bügel-, Spiral-, Falt-, Kettenschloss, etc.) zu sichern.

2.7. In die Anlagen dürfen von dem Nutzer entsprechend des Nutzungszwecks nach Ziffer 1.4. ausschließlich Fahrräder und Fahrradzubehör eingebracht werden.

2.8. Der Verriegelungsmechanismus der Anlagen darf durch den Nutzer nicht verändert werden, insbesondere nicht durch das Anbringen zusätzlicher Schlösser oder Sicherungsmöglichkeiten.

2.9. Der Nutzer ist nicht berechtigt, den Zugangscode oder die Nutzung der Anlage Dritten zu überlassen.

3. Verlust des Zugangscodes

3.1. Der Verlust des Zugangscodes ist der Vermittlerin unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat telefonisch oder per E-Mail über die an den Anlagen ausgehängte Nummer bzw. E-Mail-Adresse während der ausgehängten Erreichbarkeitszeiträumen zu erfolgen.

3.2. Der Nutzer hat mit der Anzeige der Vermittlerin zur Wiedereinräumung des Zugangs zu der Anlage eine Kopie seines Lichtbildausweises sowie eine eindeutige Beschreibung des von ihm in die Anlage eingebrachten Fahrrades, insbesondere der Rahmennummer, anzugeben bzw. zu übermitteln. Die Vermittlerin ist berechtigt, die vorbezeichneten Dokumente und Angaben nachzufordern, sofern bei der Anzeige keine oder unvollständige Angaben erfolgt sind.

3.3. Bei Verlust des Zugangscodes kann die Eigentümerin eine **pauschale Servicegebühr in Höhe von 110,00 Euro** verlangen. Die Eigentümerin muss dabei nicht nachweisen, dass ihr durch den Verlust des Zugangscodes und Wiedergewährung des Zugangs zu der Anlage für den Nutzer überhaupt irgendein Schaden entstanden ist. Der Nutzer bleibt zum Nachweis berechtigt, dass der Eigentümerin durch den Verlust des Zugangscodes und Wiedergewährung des Zugangs zu der Anlage gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die angefallene Servicegebühr entstanden ist.

3.4. Die Servicegebühr nach Ziffer 3.4. ist von dem Nutzer vor Wiedereinräumung des Zugangs zu der Anlage an dem Automaten zu zahlen.

4. Verhalten bei Mängeln an der Anlage

4.1. Der Nutzer ist verpflichtet, Mängel an der Anlage, die bei Vertragsschluss vorhanden sind oder während des Nutzungszeitraums entstehen, unverzüglich gegenüber LockTec anzuzeigen. Die Anzeige hat telefonisch oder per E-Mail über die an den Anlagen ausgehängte Nummer bzw. E-Mail-Adresse während der ausgehängten Erreichbarkeitszeiträumen oder über ein auf dem Buchungsportal bereitgestelltes Kontaktformular zu erfolgen.

4.2. Sollte die Anlage aufgrund eines bei Vertragsschluss bestehenden Mangels von Anfang an nicht für den insbesondere unter Ziffer 1.4. beschriebenen Nutzungszweck nutzbar sein, wird dem Nutzer das bei Vertragsschluss entrichtete Entgelt erstattet, sofern der Mangel unverzüglich nach Ziffer 4.1. angezeigt wird.

4.3. Sollte während des Nutzungszeitraums ohne Verschulden des Nutzers ein Mangel an der Anlage auftreten, insbesondere bei Einschränkung des Nutzungszwecks nach Ziffer 1.4., wird das bei Vertragsschluss entrichtete Entgelt entsprechend gemindert, sofern der Mangel unverzüglich nach Ziffer 4.1. angezeigt wird. Der geminderte Betrag wird dem Nutzer erstattet.

4.4. Die Erstattung nach den Ziffern 4.2. und 4.3. erfolgt innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang der Mängelanzeige. Die Rückerstattung erfolgt über das selbe Zahlungsmittel, das der Nutzer bei der Buchung für die Zahlung des Nutzungsentgelts angegeben hat oder per Überweisung auf ein Bankkonto nach Übermittlung des

Namens, der vollständigen Anschrift sowie der Kontaktdaten per E-Mail nach Aufforderung der Vermittlerin oder der Eigentümerin.

4.5. Sofern der Nutzer seine Erstattungsansprüche an einen Dritten abtritt, hat er dies dem Eigentümer und der Vermittlerin rechtzeitig anzuzeigen.

4.6. Sollte aufgrund einer Mängelmeldung des Nutzers ein Vor-Ort-Einsatz eines Mitarbeiters der Eigentümerin oder eines von ihr beauftragten Dritten notwendig sein, findet dieser ausschließlich in der Servicezeit von Montag bis Freitag, jeweils zwischen 08:00 Uhr und 16:00 Uhr, jedoch nicht an sächsischen Feiertagen statt. Ein Recht des Nutzers auf einen sofortigen Vor-Ort-Einsatz in der Servicezeit besteht nicht.

5. Laufzeit und Beendigung Vertrag

5.1. Der Vertrag bzw. die Berechtigung zur Nutzung der Anlagen endet mit Ablauf des mit der Buchung vereinbarten Nutzungszeitraums. Der zu vereinbarende Nutzungszeitraum beträgt maximal 24 Stunden. Die Anlage ist vor Ablauf des Nutzungszeitraums von dem Nutzer vollständig zu räumen und in den bei Vertragsschluss bestehenden Zustand zu versetzen.

5.2. Die vereinbarte Nutzungsdauer darf von dem Nutzer maximal auf maximal 72 Stunden überschritten werden. Hierfür fällt ein Entgelt an, außer der Vermittlerin wurde von dem jeweiligen Nutzer der Verlust des Zugangscodes nach Ziffer 3.1. oder ein Defekt der Anlage nach Ziffer 4.1. angezeigt. Die Höhe des zusätzlichen Entgelts richtet sich nach dem Tarif für 24 Stunden der jeweils für die Anlage gültigen und über das Buchungsportal einsehbaren Entgeltordnung. Für jede angebrochene überzogenen 24 Stunden nach Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraums ist der volle Tagstarif zu entrichten. Das Entgelt für die Überziehung ist bei Abholung/ Räumung der Anlage von den Nutzern an den Automaten der jeweiligen Standorte zu zahlen.

5.3. Die Verlängerung nach Ziffer 4.2. ist ausgeschlossen, sofern die Eigentümerin oder die Vermittlerin dieser ausdrücklich widerspricht. Die Verlängerung nach Ziffer 5.2. endet dann mit Ablauf der angebrochenen 24 Stunden, in denen der Widerspruch dem Nutzer zugeht.

5.4. Nach Ablauf der gemäß Ziffer 5.2. oder 5.3. maximal möglichen Nutzungsdauer ist die Eigentümerin berechtigt, die Anlage auf Kosten des Nutzers zu öffnen und zu räumen. Die von dem Nutzer in die Anlage eingebrachten Gegenstände werden von der Eigentümerin in Verwahrung genommen. Die Gegenstände werden dem Fundbüro Chemnitz übergeben. Kontakt: Fundbüro Chemnitz, Bürgeramt, Verwaltung, Fundbüro, Bürgerhaus am Wall, Düsseldorfer Platz 1, 09111 Chemnitz, Telefon: +49 371 115, Fax: +49 371 488 3399, E-Mail: fundbuero@stadt-chemnitz.de. Aufbewahrungsfrist: 6 Monate. Kosten: minimal: 5,00 Euro, maximal: 500,00 Euro, Grundlage für die Gebührenberechnung ist der Schätzwert der Fundsache, Wert bis 10,00 Euro: keine Gebühr, Wert über 10,00 – 50,00 Euro: 5,00 Euro Gebühr, Wert über 50,00 Euro: Gebühr beträgt 10% vom Wert, bei Geldfunden: über 50 Euro 10 % vom Wert. Die Gebühren fallen auch an, wenn der Finder nach der 6-monatigen Aufbewahrungsfrist die Fundsache abholt. Zahlungsart: bar, EC-Karte. Erforderliche

Unterlagen: Personalausweis oder Reisepass (Original), Nachweis über das Eigentum (Original) (bei Mobiltelefonen: IMEI-Nummer, bei Fahrrädern: Rahmennummer, bei Schlüsseln: Zweitschlüssel oder aktuelle Bestätigung des Vermieters), Vollmacht mit Angaben zum Eigentümer (Name, Vorname, Anschrift (Original), nur erforderlich, wenn die Fundsache durch einen Bevollmächtigten abgeholt werden soll).

5.5. Eigentümerin und Nutzer sind nicht berechtigt, den Vertrag vor Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraums zu kündigen. Hiervon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt für die Eigentümerin insbesondere vor, wenn der Nutzer die unter den Ziffern 2. und 4. vereinbarten Pflichten nicht beachtet bzw. verletzt.

5.6. Wird die Anlage von dem Nutzer vor Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraums freigegeben, ist eine anteilige Erstattung des bei der Buchung entrichteten Entgelts ausgeschlossen.

6. Vermieterpfandrecht

Die Eigentümerin hat für ihre Forderungen aus dem Vertrag ein Pfandrecht an den von dem Nutzer eingebrachten Sachen. Es erstreckt sich nicht auf die Sachen, die der Pfändung nicht unterliegen.

7. Haftung

7.1. Ansprüche des Nutzers auf Schadensersatz, insbesondere bei Beschädigungen, dem Verlust oder Abhandenkommen der in die Anlage eingebrachten Sachen, sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind

- a) Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit;
- b) Schadensersatzansprüche, die aus der Verletzung von Pflichten entstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner/ Nutzer regelmäßig vertrauen darf („**Kardinalpflichten**“);
- c) für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch die Eigentümerin beruhen.

7.2. Bei der einfach fahrlässig verursachten Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung der Eigentümerin auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn, es handelt sich um Schadenersatzansprüche des Nutzers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7.3. Vorstehende Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch zugunsten der Organe, Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Eigentümerin.

8. Datenschutz

Der Nutzer willigt mit Abschluss des Vertrages ein, dass die Eigentümerin die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Daten erhebt, verarbeitet, speichert und im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen an ihre Erfüllungsgehilfen weiterleitet bzw. diesen für die Durchführung des Vertrags zur Verfügung stellt.

Eine Weiterleitung der Daten an unbeteiligte Dritte erfolgt nicht. Im Übrigen gilt die Datenschutzerklärung der Eigentümerin, welche unter <https://chemnitz.de/chemnitz/de/datenschutz/index.html> abgerufen werden kann.

9. Anwendbare Vorschriften

Der Vertrag einschließlich der Form seines Zustandekommens sowie sämtliche sich aus ihm oder im Zusammenhang mit ihm ergebenden Rechte und Pflichten unterstehen dem deutschen Recht.

10. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag oder seinen Ergänzungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.